

An den Grossen Rat

13.5416.02

JSD/P135416

Basel, 15. Januar 2014

Regierungsratsbeschluss vom 14. Januar 2014

Schriftliche Anfrage Samuel Wyss betreffend Straftäter am Steuer eines Personenwagens

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Samuel Wyss dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«In den Medien ist infolge der Realisierung des ersten "Via secura"-Pakets in letzter Zeit vermehrt über das Thema Raser und deren Strafverfolgung zu lesen. Insbesondere die Tatsache, dass Raser, welche während ihrer Tat eine andere Person schwer verletzt oder gar getötet haben, nach Jahren ihre Strafe noch immer nicht abgesessen haben, dafür aber ihren Führerschein bereits zurückerhalten, stösst auch vielen Bewohnern der Stadt Basel sauer auf. Umso mehr, als es auch in Basel einen solchen Fall gab. Beachtet man, dass heute gesamtschweizerisch Vergewaltiger und Mörder nach kurzer Zeit bereits Hafturlaub erhalten und sich Reittherapien unterziehen dürfen, ist es zwar durchaus verständlich - aber absolut nicht korrekt und eine "Riesenschweinerei" -, dass Raser nur als Täter eines Kavaliersdelikts behandelt werden und während weiteren Jahren ihrem Raserhobby frönen können, ohne auch nur die geringste Sühne zu leisten. Mir stellen sich nun folgende Fragen:

- 1. Wie viele "Raser"- fälle (gemäss neuer gesetzlicher Definition) gab es in den letzten 10 Jahren in Basel (Anzahl pro Jahr in Tabelle)?
- 2. Wie setzt sich die Anzahl der Raser in Basel zusammen getrennt nach: Schweizer, Schweizer mit Migrationshintergrund, Ausländer (in der CH wohnhaft und im Ausland wohnhaft getrennt ersichtlich) und Asylanten (Tabelle auf 10 Jahre)?
- 3. Wie viele davon waren in Basel-Stadt wohnhaft?
- 4. Wie viele Unfälle gab es in Basel mit Raserhintergrund und wie viele Verletzte/Tote (Tabelle auf 10 Jahre)?
- 5. Wie viele Fahrzeuge wurden in Basel eingezogen und verwertet aufgrund eines Raserdeliktes und wie sehen die Vergleichszahlen der anderen Kantone aus?
- 6. Wie viele Führerscheinentzüge gab es in Basel in den letzten zehn Jahren aufgeteilt auf Jahr und Schweizer, Schweizer mit Migrationshintergrund, Ausländer (in der CH wohnhaft und im Ausland wohnhaft getrennt ersichtlich) und Asylanten?
- 7. Wie viele gefälschte Führerscheine wurden in BS sichergestellt (in den letzten zehn Jahren)?
- 8. Wie viele Personen wurden in BS ein Fahrzeug lenkend ohne Führerschein erwischt (in den letzten zehn Jahren) und wie viele ausländische Führerscheine wurden aberkannt?
- 9. Wie viele Personen wurden am Steuer erwischt, obwohl ihnen der ausländische Führerschein aberkannt wurde (letzte zehn Jahre)?
- 10. Die vermehrten Kontrollen scheinen keine abschreckende Wirkung zu erzielen, sondern lediglich die Staatskasse zu füllen. Wie viele Verkehrskontrollen (gerundet) wurden jeweils pro Jahr innerhalb der letzten zehn Jahre gemacht?

- 11. Wie viele der "Raser-Tatwerkzeuge" waren geleast und wie viele im tatsächlichen Besitz des Rasers (aufgeteilt auf Herkunft des Besitzers: Schweizer, Schweizer mit Migrationshintergrund, Ausländer in der CH wohnhaft und im Ausland wohnhaft getrennt ersichtlich und Asylanten) innerhalb der letzten zehn Jahre?
- 12. Wie viele der Raser sind als Wiederholungstäter bekannt (auf zehn Jahre)?
- 13. Was hält der Regierungsrat davon, dass Straftäter während Jahren ohne Strafe leben, um dann nach Jahren aus dem inzwischen eventuell geregelten und seriösen Leben gerissen zu werden, um die verdiente Strafe doch noch anzutreten? Ist es sinnvoll, die Strafe erst nach Jahren anzutreten? Wird der Regierungsrat alles in seiner Macht stehende unternehmen, um Straftäter in Zukunft sofort der gerechten Strafe zuzuführen?
- 14. Wie viele zusätzliche Gefängnisplätze müssten geschaffen werden, um alle Straftäter mit offenen Gefängnisstrafen sofort im Gefängnis unterzubringen (nicht nur Raser: alle Straftäter)?
- 15. Was hält der Regierungsrat von der "Kuschel-Ponyhof-Sozialarbeiter-Methode", nach der die heutigen Straftäter (inkl. Mörder und Vergewaltiger) in der CH abgeurteilt werden? Samuel Wyss»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Einleitend ist zu bemerken, dass der Begriff des «Rasers» im Gesetz nicht zu finden ist. Bei der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage werden Widerhandlungen gegen die sogenannten «Rasertatbestände» – Art. 90 Abs. 3 und 4 Strassenverkehrsgesetz (SVG) – aufgeführt.

Art. 90 SVG

- ¹ Mit Busse wird bestraft, wer Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt.
- ² Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt.
- ³ Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren wird bestraft, wer durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingeht, namentlich durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen.
- ⁴ Absatz 3 ist in jedem Fall erfüllt, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten wird um:
- a. mindestens 40 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 30 km/h beträgt;
- b. mindestens 50 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 50 km/h beträgt;
- c. mindestens 60 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 80 km/h beträgt;
- d. mindestens 80 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit mehr als 80 km/h beträgt.

Die Absätze 3 und 4 sind erst seit dem 1. Januar 2013 in Kraft (1. Massnahmenpaket aus «Via Sicura», das im November 2012 vom Bundesrat beschlossen wurde). Statistisches Zahlenmaterial (Geschwindigkeitsüberschreitung pro zulässige Höchstgeschwindigkeit), das eine rückwirkende Auswertung erlauben würde, ist deshalb nicht vorhanden.

1. Wie viele "Raser"- fälle (gemäss neuer gesetzlicher Definition) gab es in den letzten 10 Jahren in Basel (Anzahl pro Jahr in Tabelle)?

Im Jahr 2013 wurden sieben «Raser-Verfahren» eröffnet.

⁵ Artikel 237 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches2 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

- 2. Wie setzt sich die Anzahl der Raser in Basel zusammen getrennt nach: Schweizer, Schweizer mit Migrationshintergrund, Ausländer (in der CH wohnhaft und im Ausland wohnhaft getrennt ersichtlich) und Asylanten (Tabelle auf 10 Jahre)?
- 3. Wie viele davon waren in Basel-Stadt wohnhaft?

Unter den sechs in Basel-Stadt wohnhaften Personen sind zwei ausländischer Staatsangehörigkeit. Eine Person wohnt im Ausland.

4. Wie viele Unfälle gab es in Basel mit Raserhintergrund und wie viele Verletzte/Tote (Tabelle auf 10 Jahre)?

Im Jahr 2013 gab es keine Verkehrsunfälle im Zusammenhang mit «Raserdelikten».

5. Wie viele Fahrzeuge wurden in Basel eingezogen und verwertet aufgrund eines Raserdeliktes und wie sehen die Vergleichszahlen der anderen Kantone aus?

Ein Verfahren wurde zuständigkeitshalber an den Kanton Basel-Landschaft abgetreten, drei sind noch hängig. Vergleichbare Zahlen aus anderen Kantonen sind noch keine bekannt.

6. Wie viele Führerscheinentzüge gab es in Basel in den letzten zehn Jahren aufgeteilt auf Jahr und Schweizer, Schweizer mit Migrationshintergrund, Ausländer (in der CH wohnhaft und im Ausland wohnhaft getrennt ersichtlich) und Asylanten?

Statistisch auswerten lässt sich lediglich die Unterscheidung zwischen einem Entzug (bei Schweizer Führerausweisen im Kreditkartenformat [FAK]) und einer Aberkennung (von Führerausweisen im Ausland wohnhafter Personen). In der Schweiz wohnhafte ausländische Personen, die ein Fahrzeug führen, müssen ebenfalls einen Schweizer Führerausweis besitzen bzw. ihren allfälligen ausländischen Führerausweis spätestens innert Jahresfrist in einen Schweizer Führerausweis umschreiben lassen:

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
FA-Entzug	909	746	717	1101	974	1492	959	1500	2072	1740
FA-Aberkennung	243	250	239	280	309	711	382	578	1023	909

7. Wie viele gefälschte Führerscheine wurden in BS sichergestellt (in den letzten zehn Jahren)?

Hierzu sind keine statistischen Angaben vorhanden.

8. Wie viele Personen wurden in BS - ein Fahrzeug lenkend - ohne Führerschein erwischt (in den letzten zehn Jahren) und wie viele ausländische Führerscheine wurden aberkannt?

Über diesen Straftatbestand wird aus den einleitend genannten Gründen erst seit dem Jahr 2013 eine Statistik geführt. Per Ende November 2013 waren es in Basel-Stadt 190 Fälle. Es wird in der Statistik nicht zwischen ausländischen und schweizerischen Führerausweisen unterschieden.

Zur Aberkennung ausländischer Führerausweise siehe die Antwort zur Frage 6.

9. Wie viele Personen wurden am Steuer erwischt, obwohl ihnen der ausländische Führerschein aberkannt wurde (letzte zehn Jahre)?

Dies wird statistisch nicht erfasst, sondern summarisch als Verkehrsstrafverfahren geführt.

10. Die vermehrten Kontrollen scheinen keine abschreckende Wirkung zu erzielen, sondern lediglich die Staatskasse zu füllen. Wie viele Verkehrskontrollen (gerundet) wurden jeweils pro Jahr innerhalb der letzten zehn Jahre gemacht?

Verkehrskontrollen sind ein ständiger Auftrag der Kantonspolizei. Es werden täglich mehrere Verkehrskontrollen durchgeführt, wobei eine diesbezügliche Statistik nicht vorliegt. Zahlenmässig erfasst werden hingegen die Geschwindigkeitskontrollen:

Geschwindigkeitskontrollen (ohne permanente Radaranlagen):

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013*
Total	608	415	728	1272	1327	1890	2034	2037	3364	2495	2872

^{* 2013:} Januar bis Oktober

Die Kontrollen der Kantonspolizei dienen der Erhöhung der Verkehrssicherheit. Die Schwerpunkte akzentuieren sich unter anderem aus Auffälligkeiten der Verkehrsunfallstatistik oder aus Hinweisen von Anwohnenden. Das grosse Engagement im Bereich der Verkehrssicherheit führt, wie nachstehende Tabelle zeigt, seit Jahren zu einem Trend rückläufiger Unfallzahlen.

Entwicklung der Unfälle nach Unfallfolgen, 2003-2012

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Total	2'010	1'812	1'864	1'836	1'746	1'646	1'350	1'153	948	898
mit Personenschaden	577	528	607	572	529	495	472	381	317	256
mit Getöteten	7	3	6	2	3	5	4	4	3	5
mit Schwerverletzten	127	96	132	117	112	95	102	89	86	77
mit Leichtverletzten	443	429	469	453	414	395	366	288	228	174
mit Sachschaden	1'433	1'284	1'257	1'264	1'217	969	878	772	631	642

11. Wie viele der «Raser-Tatwerkzeuge» waren geleast und wie viele im tatsächlichen Besitz des Rasers (aufgeteilt auf Herkunft des Besitzers: Schweizer, Schweizer mit Migrationshintergrund, Ausländer in der CH wohnhaft und im Ausland wohnhaft getrennt ersichtlich und Asylanten) innerhalb der letzten zehn Jahre?

Diese Angaben werden nicht systematisch statistisch erhoben.

12. Wie viele der Raser sind als Wiederholungstäter bekannt (auf zehn Jahre)?

Keine. Bei den sieben Raserdelikten aus dem Jahre 2013 handelt es sich um Ersttäter im Sinne des Rasertatbestands (Art. 90 Abs. 3 und 4 SVG).

13. Was hält der Regierungsrat davon, dass Straftäter während Jahren ohne Strafe leben, um dann nach Jahren aus dem inzwischen eventuell geregelten und seriösen Leben gerissen zu werden, um die verdiente Strafe doch noch anzutreten? Ist es sinnvoll, die Strafe erst nach Jahren anzutreten? Wird der Regierungsrat alles in seiner Macht stehende unternehmen, um Straftäter in Zukunft sofort der gerechten Strafe zuzuführen?

§5 Absatz 1 des kantonalen Strafvollzugsgesetzes lautet wie folgt: «Ist das Urteil rechtskräftig, wird der verurteilten Person mitgeteilt, wann und wo sie die Freiheitsstrafe oder Massnahme anzutreten hat». Es ist dabei auf eine angemessene Zeit für die Vorbereitung zu achten. Gemäss konstanter Praxis der Vollzugsbehörde wird bei kurzen Strafen bis zu sechs Monaten eine Vorbereitungszeit von ungefähr drei Monaten gewährt. Bei Strafen von über sechs Monaten wird eine Vorbereitungszeit von ungefähr sechs Monaten gewährt. Diese Zeit benötigen die verurteilten Personen, um ihre persönlichen Angelegenheiten bezüglich Arbeit, Wohnung, allfälliger Versorgung von Angehörigen oder Haustieren etc. zu regeln. Die genannten Zeitspannen sind Richtwerte. Sie sind unter anderem auch davon abhängig, ob die notwendigen Zellenplätze zur Verfügung stehen.

Damit soll gerade verhindert werden, dass verurteilte Straftäterinnen und Straftäter nach der Verurteilung unvermittelt aus dem geregelten Leben gerissen werden, ohne dass sie die Gelegenheit erhalten, ihren persönlichen Verpflichtungen für die bevorstehende Abwesenheit nachzukommen.

Bei den Fällen, die öffentlich zu reden geben, handelt es sich vermutlich nicht um rechtskräftig verurteilte Straftäterinnen oder Straftäter, sondern um erstinstanzlich Verurteilte, die den Rechtsweg beschreiten, der bis zu einem Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts in der Regel mehrere Jahre beansprucht. Falls zuvor mangels Flucht-, Kollusions- oder Fortsetzungsgefahr die Haft aufgehoben worden ist, befinden sich diese Personen in Freiheit. Die Beschwerde in Strafsachen an das Schweizerische Bundesgericht hat gemäss Art. 103 Abs. 2 lit. b des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) aufschiebende Wirkung, wenn sie sich gegen einen Entscheid richtet, der eine unbedingte Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Massnahme ausspricht. Die verurteile Straftäterin bzw. der verurteilte Straftäter führt in diesen Fällen durch das Ausschöpfen des rechtsstaatlich vorgesehenen Instanzenzugs die Verzögerung des Strafantritts selbst herbei. Ein freiwilliger vorzeitiger Strafantritt wäre indes möglich. Die Straftäterin bzw. der Straftäter kann daher daraus, dass sie/er während der Dauer des Beschwerdeverfahrens weiterhin ein geregeltes Leben geführt hat, nichts zu ihren/seinen Gunsten ableiten.

14. Wie viele zusätzliche Gefängnisplätze müssten geschaffen werden, um alle Straftäter mit offenen Gefängnisstrafen sofort im Gefängnis unterzubringen (nicht nur Raser: alle Straftäter)?

Die Frage liesse sich nur mit unverhältnismässigem Aufwand beantworten und ist zudem eher theoretischer Natur. Der Strafvollzug ist konkordatlich organisiert ist und kennt eine Vielzahl verschiedener Straf- und Massnahmeanstalten sowie verschiedener Vollzugskategorien. Zudem werden vor allem im Kurzstrafenbereich laufend Plätze infolge von Entlassungen frei und sofort wieder besetzt. Schliesslich wären weder die zuständige Vollzugsbehörde noch die Anstalten administrativ in der Lage, sofort alle rechtskräftigen Strafen in Vollzug zu setzen.

15. Was hält der Regierungsrat von der "Kuschel-Ponyhof-Sozialarbeiter-Methode", nach der die heutigen Straftäter (inkl. Mörder und Vergewaltiger) in der CH abgeurteilt werden?

Der Regierungsrat fällt keine Strafen; diese Zuständigkeit obliegt den Strafgerichten, welche ihrerseits in der Ausübung ihres Ermessens an den Rahmen der kantonalen und bundesrechtlichen Strafbestimmungen gebunden sind. Die Fortschritte in der Kriminologie und in der forensischen Psychiatrie während der letzten Jahre sind beachtlich und lassen keinen Zweifel daran, dass ein grosser Teil der Straftäterinnen und Straftäter mit therapeutischer Behandlung – sei es in Kombination mit einer Freiheitsstrafe oder ohne eine solche – wirksam dahingehend beeinflusst werden können, dass keine weiteren Straftaten geschehen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin Präsident

J. Moril

Barbara Schüpbach-Guggenbühl Staatsschreiberin

B- WOURD AND.